

Heimordnung



1. Allgemeine Regelungen

Diese Heimordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie das Zusammenleben der Bewohner/innen. Sie ist dem Leitbild, Reglementen und sonstigen Regelungen der Stiftung Waldheim untergeordnet.

2. Rechte

2.1 Ganzheitliche Betreuung

Wir bieten eine Tagesstruktur ohne Lohn mit wohnen an 365 Tagen pro Jahr. Diese beinhaltet insbesondere:

2.1.1 Wohnen

Wir stellen den Bewohnerinnen/Bewohnern ein individuell eingerichtetes Einzelzimmer sowie Gemeinschafts- und Beschäftigungsräume zur Verfügung.

2.1.2 Pflege

Wir unterstützen die Bewohner/innen bei der Ausführung der täglichen Grundpflege.

2.1.3 Beschäftigung (Tagesstruktur ohne Lohn)

Alle Bewohner/innen haben unter der Woche eine oder mehrere Beschäftigungsaktivitäten innerhalb und ausserhalb der Wohngruppe.

2.1.4 Schutz

Wir gewährleisten individuelle Betreuung, Begleitung und Schutz in allen Lebenslagen.

2.2 Selbstbestimmung / Autonomie

Wir erhalten und fördern die individuelle Entwicklung, die Selbstbestimmung, bestmögliche Autonomie und die soziale Teilhabe.

2.3 Privat- und Intimsphäre

Wir sind offen und respektvoll gegenüber Menschen mit Behinderung und ihrem Umfeld und pflegen einen bewussten und zurückhaltenden Umgang mit Eingriffen in die Privat- und Intimsphäre. Wir tolerieren im privaten Bereich eine Sexualität, die die Grenzen der anderen respektiert (siehe «Konzept sexuelle Gesundheit»).

2.4 Kontakte

Wir ermöglichen Angehörigen und gesetzlichen Vertretungen Besuchszeiten nach ihren Bedürfnissen. Wir erhalten und fördern die sozialen Kontakte innerhalb und ausserhalb der Stiftung Waldheim.

2.5 Religion

Wenn gewünscht ermöglichen wir Besuche religiöser Veranstaltungen (wie Kirchbesuche) ihrer Konfession. Intern feiern wir die traditionellen christlichen Feste wie Ostern und Weihnachten.

2.6 Raumangebot

Das private Zimmer wird in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal individuell und bedürfnisgerecht eingerichtet. Auf Wunsch auch mit privaten Möbeln und Gegenständen.

2.7 Verpflegung

Wir bieten eine ausgewogene und in der Schweiz übliche Ess- und Trinkkultur. Die Bedürfnisse und Vorlieben der einzelnen Bewohner/innen werden dabei berücksichtigt. Beim Angebot der Mahlzeiten richten wir uns nach den aktuellen Richtlinien und Empfehlungen (siehe «Ernährungskonzept»).

2.8 Erweiterte Pflege / medizinische Angebote

Der Hausarzt trägt die medizinische Verantwortung für die Bewohner/innen. Monatlich findet eine Visite im Heim statt. Bei weitergehenden medizinischen Massnahmen können die Spitem sowie andere Spezialisten (Physiotherapie usw.) auf Kosten der gesetzlichen Vertretungen bzw. der Krankenkassen beigezogen werden.

Die Zahnbehandlung und jährliche Kontrolle wird durch die vom Heim bezeichneten Zahnärzte durchgeführt. Wird ein anderer Arzt oder Zahnarzt gewünscht, so werden dem Versorger die entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

Bei Spitalaufenthalten in der Region gewährleisten wir eine angemessene Begleitung und Betreuung durch unser Personal.

Wir bieten, wenn immer möglich, den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Stiftung Waldheim ein lebenslanges Zuhause.

2.9 Hauswirtschaftliche Angebote

Wir reinigen und pflegen die Zimmer und Räume sowie sämtliche Textilien, Kleider und Schuhe. Die Bewohner/innen werden angemessen an dieser Hausarbeit beteiligt.

Der Ersatz von Kleidern, sowie der Einkauf persönlicher Gegenstände erfolgt durch das Heim zusammen mit dem/der Bewohner/in. Die Finanzierung erfolgt nach Absprache mit den gesetzlichen Vertretungen.

2.10 Finanzen

Die Verwaltung des Taschengeldes erfolgt durch die Wohngruppe. Den individuellen Fähigkeiten entsprechend werden einzelnen Bewohnerinnen/Bewohnern angemessene Taschengelder zur Selbstverwaltung überlassen.

2.11 Schlichtungsverfahren und Ombudsstelle / Heimaufsicht

Die Kantone sind laut Bundesgesetz verpflichtet, für Menschen mit Behinderung ein Schlichtungsverfahren vorzusehen für den Fall, dass es zwischen Menschen mit Behinderung und Institutionen zu Streitigkeiten kommt. Um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen, hat das Amt für Soziales AR, mit der Ombudsstelle Alter und Behinderung (OSAB) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die STW hat sich ebenfalls zur Mitgliedschaft entschieden. Die Ombudsstelle vermittelt zwischen den involvierten Parteien und sucht nach einer beidseitig befriedigenden Lösung. Die Beratung ist unabhängig und vertraulich.

Die Ombudsstelle Alter- und Betreuung (OSAB) befindet sich in 9000 St. Gallen, Schützengasse 6 und wird derzeit (Stand 2018) von Frau lic. iur. Susanne Vincenz-Stauffacher, Rechtsanwältin, geführt. (Tel. 071 220 33 73 / www.osab.ch / E-Mail: vincenz@osab.ch)

Die Heimaufsicht obliegt dem Amt für Soziales Appenzell Ausserrhoden, Abteilung Soziale Einrichtungen, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, 071 353 65 92 / gesundheit.soziales@ar.ch

3. Pflichten

3.1 Gemeinsame Zielsetzungen

Wir bieten den Bewohnerinnen/Bewohnern eine fachlich fundierte Abklärung für die individuelle Betreuung. Jährlich findet ein Standortgespräch mit den gesetzlichen Vertretungen statt.

3.2 Mitwirkung in der Gemeinschaft

Die Bewohner/innen beteiligen sich nach ihren Fähigkeiten an den Gemeinschaftsaktivitäten. Wir erwarten von den Bewohnerinnen/Bewohnern das Einfügen in die Lebensgemeinschaft, Rücksichtnahme und gegenseitige Hilfe.

Die Gestaltung der Ferien und Freizeit ausserhalb des Angebotes des Heimes bedarf der gegenseitigen Absprache.

3.3 Tagesablauf

Wir bieten eine Tagesstruktur mit Beschäftigungsangeboten innerhalb- und ausserhalb der Wohngruppe. Dazu zählen auch individuelle Freizeit- und Wochenendangebote.

3.4 Zusammenarbeit mit Eltern / Angehörigen / gesetzlichen Vertretungen

Heim und Eltern, Angehörige und gesetzliche Vertretungen verpflichten sich zu einem partnerschaftlichen gegenseitigen Informationsaustausch über alle Punkte, die für die ganzheitliche Betreuung notwendig sind, insbesondere über die Vorgeschichte, medizinische Daten, Therapien, Entwicklungen der Bewohner/innen und ausserordentliche Ereignisse. Darin eingeschlossen ist die Entbindung von der diesbezüglichen Schweigepflicht von involvierten Drittstellen.

3.5 Drogen / Alkohol

Der Genuss von Drogen und Alkohol ist im Heim grundsätzlich nicht gestattet. Individuelle Abweichungen vom Grundsatz erfolgen nach Absprache mit der Heimleitung.

3.6 Umgang mit Konflikten

Wir verpflichten uns zu einer partnerschaftlichen Konfliktlösung im Gespräch mit allen Beteiligten. Im ungelösten Konfliktfall erfolgt die Beschwerde gemäss Punkt 2.11 der Heimordnung.